

Ehrenordnung

der

Turn-und Sportgemeinschaft Landbau Schöneiche e. V.

in der Fassung vom 21.03.2009



TSG Landbau Schöneiche e. V.
Dorfau 17-19
15566 Schöneiche bei Berlin

vorstand@tsgl-schoeneiche.de
www.tsgl-schoeneiche.de

IBAN DE09 1705 5050 3307 7151 69
Sparkasse Oder Spree
BIC WELADED1LOS
061/143/00088 FA Frankfurt (Oder)

Amtsgericht Frankfurt (Oder)
VR 2706

§ 1 Präambel

- (1) Die Turn- und Sportgemeinschaft Landbau Schöneiche e. V. (TSGL) ehrt ihre Mitglieder für langjährige verdienstvolle Tätigkeit bzw. außerordentliche Leistungen im Sport. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich bei der Entwicklung des Sports in Schöneiche verdient gemacht haben, können ebenfalls Ehrungen erhalten, ohne Mitglied des Vereins zu sein.
- (2) Folgende Ehrungen können in der TSGL verliehen bzw. vergeben werden:
- Ehrenvorsitz in der Sportgemeinschaft,
 - Ehrenmitgliedschaft in der Sportgemeinschaft,
 - Ehrenurkunde der Sportgemeinschaft,
 - Ehrengeschenk.

§ 2 Ehrenvorsitz

- (1) Der Verein Der Ehrenvorsitz in der TSGL ist die höchste Auszeichnung des Vereins für langjährige Vorstandsmitglieder in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung und Repräsentanz unserer Sportgemeinschaft.
- (2) Antragsberechtigt ist der Vorstand der TSGL.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenvorsitz ist mit der Übergabe einer Urkunde verbunden. Die Auszeichnung erfolgt auf der Mitgliederversammlung oder einer würdigen zentralen Veranstaltung. Die Ehrung ist in der örtlichen bzw. regionalen Presse zu veröffentlichen. Ehrenvorsitzende werden als Ehrengast zu allen sportlichen Höhepunkten, zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft in der TSGL ist eine hohe Auszeichnung des Vereins und wird an Einzelpersonen oder Mannschaften in Würdigung herausragender Verdienste um die Entwicklung und Repräsentanz unserer Sportgemeinschaft verliehen.
- (2) Antragsberechtigt ist der Vorstand der TSGL.
Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist mit der Übergabe einer Urkunde verbunden. Die Auszeichnung erfolgt auf der Mitgliederversammlung oder einer würdigen zentralen Veranstaltung.

§ 4 Ehrenurkunde

- (1) Die Ehrenurkunde wird in Anerkennung und Würdigung für langjähriges, verdienstvolles Wirken in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlich-sozialen Arbeit für den Sport sowie für außerordentliche sportliche Leistungen verliehen. Mit der Ehrenurkunde können Einzelsportler und auch Mannschaften der TSGL geehrt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist der Vorstand der TSGL.
- (3) Die Auszeichnung mit der Ehrenurkunde erfolgt durch den Vorstand in würdiger Form. Die Ehrung ist in der örtlichen- bzw. regionalen Presse zu veröffentlichen.

§ 5 Ehregeschenk

- (1) Ehregeschenke werden in Würdigung besonderer Leistungen in der praktischen, organisatorischen und gesellschaftlich-sozialen Arbeit anlässlich besonderer Jubiläen sowie in Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen vergeben. Das Ehregeschenk kann sowohl an Einzelpersonen als auch an Mannschaften vergeben werden.
- (2) Antragsberechtigt sind der Vorstand sowie die Vorstände der Abteilungen der TSGL.
- (3) Das Ehregeschenk wird in würdiger Form durch den Vorstand der TSGL überreicht.

§ 6 Durchführungsbestimmungen

- (1) Der Ehrenvorsitz wird von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft und die Auszeichnung mit dem Ehregeschenk werden durch den Vorstand der TSGL beschlossen.
- (3) Die Ehrenurkunde wird durch die Abteilungsvorstände schriftlich mit Begründung beim Vereinsvorstand beantragt. Sie wird nach Bestätigung durch den Vorstand über die Abteilungsvorstände ausgehändigt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung von Ehrungen besteht nicht.

§ 7 Aberkennungen von Ehrungen

- (1) Ehrungen können aufgrund grobfahrlässigen und den Verein schädigenden Verhaltens aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden.

- (2) Im Fall grob unsportlichen Verhaltens können Ehrungen für sportliche Leistungen auch ohne vorherigen Ausschluss aberkannt werden.
- (3) Der Antrag auf Aberkennung von Ehrungen erfolgt mit schriftlicher Begründung jeweils durch das für die Ehrung verantwortliche Gremium.
- (4) Die Aberkennung einer Ehrung ist dem Antragsteller sowie der betreffenden Person oder Mannschaft schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Turn- und Sportgemeinschaft Landbau Schöneiche e. V. am 21. März 2009 in Kraft.